

Tarifvertrag
zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
der Bundesagentur für Arbeit in den TV-BA
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-BA)

vom 28.03.2006

in der Fassung des 7. Änderungsstarifvertrages

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-BA

Abschnitt II Überleitungsregelungen

§ 3 Überleitung in den TV-BA

§ 4 Überleitungszeitpunkt

§ 5 Tätigkeitsübertragung und Zuordnung zu Entwicklungsstufen

§ 6 Ausgleich für Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

§ 7 Individueller Übergangsbetrag

§ 7a Leistungsgeminderte Beschäftigte

§ 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

§ 9 Auswirkungen von Gehaltsveränderungen auf den individuellen Übergangsbetrag

§ 10 Kinderzuschlag

Abschnitt IV Sonstige Regelungen

§ 11 Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall

§ 12 Beschäftigungszeit

§ 13 Urlaub

§ 14 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Abschnitt V Überleitung besonderer Beschäftigtengruppen

§ 15 Überleitung von Nachwuchskräften

§ 16 Überleitung von Trainees

§ 17 Überleitung von Beschäftigten oberhalb der Tätigkeitsebene I

§ 18 Überleitung von Beschäftigten mit Vergütungsvereinbarung nach MTA/MTA-O

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 19 Inkrafttreten, Laufzeit

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter – nachfolgend Beschäftigte genannt –, deren Arbeitsverhältnis mit der BA über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2006 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit (TV-BA) fallen, für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Dieser Tarifvertrag gilt ferner für die unter § 17 fallenden Beschäftigten.
- (2) ¹Bei Wiedereinstellung ehemals befristet Beschäftigter gilt dieser Tarifvertrag, wenn die Unterbrechung zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen nicht länger als vier Monate gedauert hat. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Wiedereinstellung als Trainee zur Einweisung in die Aufgaben der BA erfolgt.
- (3) ¹Die Regelungen des Abschnitts III finden grundsätzlich nur Anwendung für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2005 oder in einem nach § 4 Abs. 5 Satz 2 zu berücksichtigenden Arbeitsverhältnis eingruppiert oder eingereiht waren. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die aus einem bis zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten des TV-BA befristeten Arbeitsverhältnis heraus oder nach dem 31. August 2005 in unmittelbarem Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis ein neues Arbeitsverhältnis begründet haben, wenn die/der Beschäftigte im vorangegangenen Arbeitsverhältnis eingruppiert oder eingereiht war.
- (4) ¹Für Nachwuchskräfte, deren Ausbildungsverhältnis über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2006 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Nachwuchskräfte der Bundesagentur für Arbeit (TVN-BA) fallen, findet ausschließlich § 15 Anwendung. ²Für die Überleitung von Trainees gelten ausschließlich die Regelungen des § 16.
- (5) *(aufgehoben mit Wirkung vom 1. März 2017)*
- (6) Die Bestimmungen des TV-BA gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-BA

- (1) ¹Der TV-BA ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag die in Anlage 1 aufgeführten Tarifverträge (einschließlich Anlagen) bzw. Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-BA oder in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes

bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt – soweit kein abweichender Termin bestimmt ist – mit Wirkung vom 1. Januar 2006.

- (2) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ersetzt, die
 - materiell im Widerspruch zu Regelungen des TV-BA bzw. dieses Tarifvertrages stehen,
 - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-BA bzw. diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
 - bei gleichzeitiger Anwendung des TV-BA bzw. dieses Tarifvertrages zu Doppelleistungen führen würden.
- (3) Die in der Anlage 2 aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im TV-BA oder in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TV-BA bzw. dieses Tarifvertrages entsprechend.

Abschnitt II Überleitungsregelungen

§ 3 Überleitung in den TV-BA

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten werden gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-BA übergeleitet.

§ 4 Überleitungszeitpunkt

- (1) Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag des Inkrafttretens des TV-BA.
- (2) ¹Beschäftigte in den Agenturen für Arbeit (AA), denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-BA eine Tätigkeit nach Anlage 1.1 des TV-BA übertragen wird, werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Umstellung, frühestens jedoch am 1. Januar 2005, übergeleitet. ²Zeitpunkte der Umstellung (Überleitungszeitpunkte) sind:

- 1.1.2005 für die AA Annaberg-Buchholz, Ansbach, Augsburg, Bremerhaven, Chemnitz, Düsseldorf, Eberswalde, Essen, Frankfurt (Oder), Gießen, Goslar, Gotha, Halle, Heide, Heilbronn, Ingolstadt, Ludwigshafen, Mainz, Mannheim, Marburg, Neuruppin, Nürnberg, Rostock, Sangerhausen, Schwäbisch Hall, Schwerin, Stuttgart, Uelzen, Weißenburg, Wetzlar, Wuppertal;
- 15.3.2005 für die AA Bad Hersfeld, Bamberg, Coesfeld, Duisburg, Gelsenkirchen, Göppingen, Hagen, Koblenz, Landshut, Nagold, Pirmasens, Ravensburg, Recklinghausen, Suhl, Verden, Weiden, Wittenberg, Würzburg;
- 15.4.2005 für die AA Aachen, Aschaffenburg, Bad Oldesloe, Braunschweig, Bremen, Gera, Hamm, Helmstedt, Herford, Kempten, Kiel, Leer, Leipzig, Lörrach, Mönchengladbach, Neuwied, Nordhausen, Passau, Pirna, Saarbrücken, Siegen, Rheine, Tauberbischofsheim, Ulm;
- 15.5.2005 für die AA Bonn, Cottbus, Dessau, Flensburg, Freising, Hanau, Iserlohn, Kaiserslautern, Kassel, Krefeld, Meschede, Nordhorn, Oberhausen, Oschatz, Pforzheim,

Potsdam, Rastatt, Rosenheim, Saarlouis, Schweinfurt, Stralsund, Waiblingen, Wiesbaden, Zwickau;

- 15.6.2005 für die AA Aalen, Ahlen, Bielefeld, Donauwörth, Dresden, Erfurt, Hamburg, Heidelberg, Hildesheim, Hof, Jena, Köln, Ludwigsburg, Neubrandenburg, Offenbach, Offenburg, Pfarrkirchen, Solingen, Stade;
 - 15.7.2005 für die AA Altenburg, Bad Kreuznach, Bautzen, Bochum, Freiburg, Fulda, Hameln, Hannover, Landau, Memmingen, Merseburg, Montabaur, Neunkirchen, Plauen, Rottweil, Schwandorf, Soest, Stendal, Traunstein, Wesel, Wilhelmshaven;
 - 15.8.2005 für die AA Detmold, Düren, Frankfurt a.M., Karlsruhe, Konstanz, Lübeck, Magdeburg, Münster, Oldenburg, Osnabrück, Riesa;
 - 15.9.2005 für die AA Bayreuth, Bergisch Gladbach, Berlin Süd, Brühl, Dortmund, Elmshorn, Emden, Göttingen, Halberstadt, Korbach, Mayen, Regensburg, Reutlingen, Villingen Schwenningen, Weilheim;
 - 15.10.2005 für die AA Balingen, Berlin Mitte, Berlin Nord, Celle, Coburg, Darmstadt, Deggendorf, Limburg, Lüneburg, München, Neumünster, Nienburg, Paderborn, Trier, Vechta.
- (3) Sofern Beschäftigte der Agenturen für Arbeit vor dem nach den Absätzen 1 oder 2 maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich in Service Centern oder im Aufgabenbereich SGB II tätig waren, ist Überleitungszeitpunkt der Tag der Aufnahme der Tätigkeit in diesen Bereichen, frühestens jedoch der 1.1.2005.
- (4) Die Überleitung der in den Regionaldirektionen und im BA-Bildungsinstitut Beschäftigten erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2005.
- (5) ¹Beschäftigte, die vor Inkrafttreten des TV-BA aber nach den gem. Absätzen 2 bis 4 jeweils maßgebenden Zeitpunkten eingestellt wurden, werden - soweit nachfolgend nicht anders geregelt - mit dem Tag der Einstellung übergeleitet. ²Diesem Arbeitsverhältnis unmittelbar vorangehende Arbeitsverhältnisse, die den nach den Absätzen 2 bis 4 maßgebenden Überleitungszeitpunkt erfassen, sind dabei als ein einheitliches Arbeitsverhältnis anzusehen, wenn eine Kontinuität der Arbeitsverhältnisse dadurch gegeben ist, dass stets eine Tätigkeit derselben Tätigkeitsebene bzw. Vergütungsgruppe übertragen war bzw. ist.

³Unterbrechungen zwischen den einzelnen Arbeitsverhältnissen durch allgemein arbeitsfreie Tage sind unschädlich.

- (6) ¹Der Überleitungszeitpunkt für die einzelne Beschäftigte/den einzelnen Beschäftigten richtet sich grundsätzlich jeweils nach der Dienststelle, der sie/er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-BA angehört. ²Hat die/der Beschäftigte vor diesem Überleitungszeitpunkt einer Dienststelle angehört, für die eine frühere Überleitung vorgesehen ist, so tritt dieser Überleitungszeitpunkt an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1.
- (7) Beschäftigte, die nach den Absätzen 2 bis 4 überzuleiten sind, und denen nach dem individuellen Überleitungszeitpunkt nach Absatz 6 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die mit Inkrafttreten des TV-BA zum Daueransatz führt, werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung dieser Tätigkeit erneut übergeleitet.
- (8) ¹Im Rahmen der rückwirkenden Überleitung nach den Absätzen 2 bis 7 finden die Regelungen des TV-BA zur Zahlung von Festgehalt (§ 17 TV-BA), Funktionsstufen (§ 20 TV-BA) und persönlichen Zulagen (§ 15 TV-BA) Anwendung. ²Daneben wird für die Zeit bis zum 31.12.2005 der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 nach den bisherigen tarifvertraglichen Regelungen gezahlt. ³Sofern im Zeitraum zwischen dem Überleitungszeitpunkt und dem Inkrafttreten des TV-BA Zeitzuschläge, Vergütung/Lohn für zusätzliche Arbeitsstunden, Überstunden, Mehrarbeit, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst oder Arbeitsbereitschaft gezahlt wurden, werden diese auf Basis der bisherigen tariflichen Bemessungsgrundlagen nach den Stundenentgelten gem. § 8 TV-BA umgerechnet. ⁴Für die Gewährung von Zeitzuschlägen für Überstunden findet § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-BA Anwendung. ⁵Weitere in der Vergangenheit gewährte Gehaltsbestandteile bleiben unverändert bestehen. ⁶Soweit sich für die jeweilige Beschäftigte / den jeweiligen Beschäftigten für den Zeitraum zwischen dem Überleitungszeitpunkt und dem Inkrafttreten des TV-BA unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ein höherer monatlicher Gehaltsanspruch ergibt, besteht Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen der bisherigen Vergütung und dem sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergebenden Gehalt.

Protokollerklärung zu Absatz 8:

Nachzahlungen und Überzahlungen, die sich durch die rückwirkende Betrachtung in den einzelnen zurückliegenden Abrechnungsmonaten ergeben, werden miteinander verrechnet. Die BA verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Rückforderung von im Einzelfall in der Summe festgestellten Überzahlungen, die sich aus der Anwendung dieses Tarifvertrages und des TV-BA ergeben.

Auch in den Fällen des § 5 Abs. 6 können sich durch die rückwirkende Berücksichtigung von Funktionsstufen Nachzahlungen ergeben.

§ 5

Tätigkeitsübertragung und Zuordnung zu Entwicklungsstufen

- (1) ¹Im Rahmen der Überleitung wird jede/jeder Beschäftigte durch Übertragung einer Tätigkeit, die nach den Anlagen 1.1 bis 1.9 des TV-BA einer Tätigkeitsebene zugeordnet ist, einer Tätigkeitsebene und innerhalb der jeweiligen Tätigkeitsebene einer Entwicklungsstufe zugeordnet. ²Die dauerhafte Übertragung dieser Tätigkeit erfolgt mit Inkrafttreten des TV-BA.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die dauerhafte Übertragung am 1. Januar 2006 unabhängig von einer Erprobungszeit erfolgt.

- (2) ¹Die erstmalige Zuordnung zu den Entwicklungsstufen richtet sich für die vor dem Überleitungszeitpunkt vom MTA bzw. MTA-O erfassten Beschäftigten nach der am Tag vor dem jeweiligen Überleitungszeitpunkt erreichten Lebensaltersstufe (§ 27 MTA / MTA-O). ²Die Zuordnung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Lebensaltersstufen:

- | | |
|---|----------------------|
| - bis einschließlich Lebensaltersstufe 23 | Entwicklungsstufe 2 |
| - bis einschließlich Lebensaltersstufe 29 | Entwicklungsstufe 3 |
| - bis einschließlich Lebensaltersstufe 35 | Entwicklungsstufe 4 |
| - bis einschließlich Lebensaltersstufe 41 | Entwicklungsstufe 5 |
| - ab Lebensaltersstufe 43 | Entwicklungsstufe 6. |

³Beschäftigte, die am Tag vor dem Überleitungszeitpunkt in den Vergütungsgruppen X bis VIII MTA / MTA-O oder Vc MTA / MTA-O eingruppiert waren und in der jeweiligen Vergütungsgruppe die letzte Lebensaltersstufe erreicht sowie das 43. Lebensjahr vollendet hatten, werden der Entwicklungsstufe 6 ihrer Tätigkeitsebene zugeordnet.

- (3) ¹Die erstmalige Zuordnung zu den Entwicklungsstufen für die vor dem Überleitungszeitpunkt vom MTArb II bzw. MTArb/BA-O erfassten Beschäftigten erfolgt nach der am Tag vor dem Überleitungszeitpunkt erreichten Lohnstufe (§ 25 MTArb II / MTA/BA-O). ²Die Zuordnung richtet sich im Einzelnen nach folgenden Lohnstufen:

- | | |
|----------------------|----------------------|
| - Lohnstufe 1 | Entwicklungsstufe 2 |
| - Lohnstufen 2 und 3 | Entwicklungsstufe 3 |
| - Lohnstufen 4 und 5 | Entwicklungsstufe 4 |
| - Lohnstufen 6 und 7 | Entwicklungsstufe 5 |
| - Lohnstufe 8 | Entwicklungsstufe 6. |

- (4) Die Entwicklungsstufe 1 der Tätigkeitsebenen bleibt bei der Überleitung nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt.
- (5) Bei Beschäftigten, die ab den in § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Zeitpunkten bei den jeweiligen Dienststellen eingestellt wurden, ist bei Anwendung der Absätze 2 und 3 die Lebensaltersstufe/Lohnstufe im Einstellungsmonat maßgebend.
- (6) ¹Beschäftigte, die am 31. Dezember 2005 ein Festgehalt erhalten haben und nicht von § 4 Abs. 5 Satz 2 erfasst werden, werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, grundsätzlich der Entwicklungsstufe 1 zugeordnet. ²Soweit das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Überleitung bereits mindestens ein Jahr bestanden hat, erfolgt in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 6 TV-BA die Zuordnung zu einer höheren Entwicklungsstufe. ³Diesem Arbeitsverhältnis unmittelbar vorangegangene Arbeitsverhältnisse sind zu berücksichtigen.
- (7) Die in § 18 Abs. 6 TV-BA festgelegte Zeit in der jeweiligen Entwicklungsstufe beginnt mit dem Tag der Überleitung zu laufen.

§ 6

Ausgleich für Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten

- (1) ¹Beschäftigte der Agenturen für Arbeit mit dem Umstellungszeitpunkt 1.1.2005 (§ 4 Abs. 2, 1. Punkt), denen nach der Umstellung auf die Organisationsform „Kundenzentrum“ in der Zeit bis zum 31.12.2004 vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen waren und hierfür bislang keine Zulage nach § 24 MTA / MTA-O gezahlt wurde, erhalten für jeden vollen Kalendermonat der Übertragung dieser Tätigkeit einen Betrag in Höhe von 100 Euro. ²Mit dieser Zahlung sind alle Ansprüche im Zusammenhang mit der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit für den genannten Zeitraum abgegolten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte
 - a) der Familienkasse, denen in der Zeit vom 1.4. 2005 bis 31.12.2005 in Stützpunkten bzw. der Direktion der Familienkasse,
 - b) des BA-Bildungsinstituts, denen in der Zeit vom 1.7.2004 bis 31.12.2004 in dieser Dienststelle und
 - c) des BA-Service-Hauses, denen in der Zeit vom 1.1.2005 bis 31.12.2005 in dieser Dienststellevorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen waren.
- (3) ¹Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 sind die folgenden Tätigkeitsebenen gegenüber der jeweils genannten Vergütungsgruppe als höherwertig anzusehen:

Tätigkeitsebene	Vergütungsgruppe
-----------------	------------------

I	II (h.D.)
II	III
III	IVb
IV	Vb (m.D.)
V	VI
VI	VIII

²Bei Beschäftigten, die während des in Absatz 1 genannten Zeitraums in Vergütungsgruppe IVa eingruppiert waren und die nicht in explizit leitenden Funktionen (wie z.B. Gruppenleiter/innen) tätig waren, tritt bei der Anwendung der o.a. Tabelle an die Stelle der Vergütungsgruppe IVb die Vergütungsgruppe IVa.

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

§ 7 Individueller Übergangsbetrag

- (1) Sofern die Überleitung für Beschäftigte mit einer Verringerung des Entgelts verbunden ist, wird ab dem Zeitpunkt der Überleitung monatlich ein individueller Übergangsbetrag gezahlt.
- (2) ¹Der individuelle Übergangsbetrag beläuft sich auf die Differenz zwischen dem Entgelt im Kalendermonat vor der Überleitung gemäß den nachfolgenden Absätzen (Vergleichsentgelt) und dem Festgehalt (§ 17 TV-BA) der maßgeblichen Entwicklungsstufe sowie gegebenenfalls einer Funktionsstufe (§ 20 TV-BA) bzw. einer weiteren Gehaltskomponente (§ 16 Abs. 3 TV-BA). ²Sofern die Überleitung nicht am Ersten eines Monats erfolgt, ist das im Kalendermonat der Überleitung bis zum Überleitungszeitpunkt zustehende Entgelt maßgebend. ³Dieses Entgelt wird zur Ermittlung des Vergleichsentgelts auf den vollen Kalendermonat hochgerechnet.
- (3) ¹Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des MTA / MTA-O setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage, Ortszuschlag bis zur Stufe 2 sowie Zulagen nach den Absätzen 7 und 8 zusammen.

²Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschnitt B Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 7 MTA / MTA-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 des Ortszuschlags zugrunde gelegt. ³Findet der MTA / MTA-O auf die andere Person Anwendung, wird der zum Zeitpunkt der Überleitung jeweils zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags berücksichtigt. ⁴In den Fällen der rückwirkenden Überleitung nach § 4 Abs. 2 bis 7 wird der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 erst mit Wirkung vom 1. Januar 2006 im individuellen Übergangsbetrag berücksichtigt. ⁵Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

⁶Bei Beschäftigten, die bislang eine Gesamtvergütung (§ 30 MTA / MTA-O) erhalten haben, wird diese als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt.

Protokollerklärungen zu Abs. 3:

1. Findet der TV-BA am 1.1.2006 für beide Beschäftigte Anwendung und hat einer der beiden im Dezember 2005 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGlG vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234), Sonderurlaubs, bei dem die BA vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, wird für die/den andere/n Beschäftigte/n zusätzlich zu ihrem/seinem Gehalt der

Differenzbetrag zwischen dem ihr/ihm im Dezember 2005 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag berücksichtigt.

2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im Dezember 2005 aus den in Nr. 1 genannten Gründen kein Gehalt erhalten, wird für die/den in den TV-BA übergeleitete/n Beschäftigte/n zusätzlich zu ihrem/seinem Gehalt der volle Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags berücksichtigt.
3. ¹Ist die andere ortszuschlags- oder familienzuschlagsberechtigte Person im Dezember 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und wurde die Stufe 2 des Ortszuschlages bei der/dem übergeleiteten Beschäftigten im individuellen Übergangsbetrag bislang nicht berücksichtigt, ist der Übergangsbetrag auf einen bis zum 30. November 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) ab 1. Juli 2008 neu zu festzusetzen. ²Hierzu ist der am 1. Juli 2008 bestehende individuelle Übergangsbetrag um den zum Zeitpunkt der Überleitung nicht berücksichtigten Unterschiedsbetrag zur Stufe 2 des Ortszuschlages zu erhöhen. ³Bei der Bemessung des Unterschiedsbetrages sind zwischenzeitlich erfolgte Dynamisierungen im Rahmen allgemeiner Gehaltsanpassungen zu berücksichtigen.
4. ⁷In den Fällen der Nrn. 1 und 2 hat die/der Beschäftigte das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. ²Nimmt die/der andere Beschäftigte die Arbeit wieder auf, ist ein ggf. bei der/dem Beschäftigten noch bestehender Übergangsbetrag mit Ablauf des jeweiligen Monats um den nach den Nrn. 1 und 2 zusätzlich berücksichtigten Differenzbetrag zu verringern.

Niederschriftserklärung zu Absatz 3:

Die Tarifvertragsparteien sind bestrebt, dass der TV-BA ab 1. Januar 2006 als gleichwertig im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2, 2.Halbsatz TVÜ-Bund bzw. TVÜ-VKA anerkannt wird.

- (4) ¹Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des MTArb II / MTArb/BA-O werden als Vergleichsentgelt der Monatstabellenlohn und Zulagen nach Absatz 7 zugrunde gelegt. ²Für Beschäftigte, die bislang Lohn nach § 24 Abs. 1 MTArb II / MTArb/BA-O erhalten haben, bildet dieser das Vergleichsentgelt.
- (5) ¹Bei Beschäftigten, die bislang einen Monatspauschallohn nach den Lohntarifverträgen für Kraftfahrer oder Hausmeister erhalten haben, wird dieser Monatspauschallohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. ²Ein individueller Übergangsbetrag wird gezahlt, wenn dieses Vergleichsentgelt höher ist als das Festgehalt der maßgeblichen Entwicklungsstufe einschließlich der Kraftfahrer- bzw. Hausmeisterpauschale nach dem Anhang zu § 12 TV-BA sowie gegebenenfalls einer Funktionsstufe.

- (6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 wird bei Beschäftigten, die gemäß § 27 Abs. 9 MTA / MTA-O bzw. § 25 Abs. 3 MTArb II / MTArb/BA-O den Unterschiedsbetrag zwischen der Grundvergütung bzw. dem Monatstabellenlohn ihrer bisherigen zur nächsthöheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe im Kalendermonat vor der Überleitung bzw. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 im Überleitungsmonat nur zur Hälfte erhalten, für die Bestimmung des Vergleichsentgelts die volle Grundvergütung bzw. der volle Monatstabellenlohn aus der nächst höheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe zugrunde gelegt.
- (7) ¹In das Vergleichsentgelt werden grundsätzlich alle im Bemessungsmonat nach Absatz 2 gemäß den bisherigen tariflichen Regelungen des MTA / MTA-O bzw. des MTArb II / MTArb/BA-O sowie den ergänzenden Tarifverträgen gezahlten, in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einbezogen. ²Ausgenommen hiervon sind Schicht- und Wechselschichtzulagen nach § 33a MTA / MTA-O und § 29a MTArb II / MTArb/BA-O, Zulagen nach § 33 MTA / MTA-O sowie Zulagen nach § 22 Abs. 6 MTArb II / MTArb/BA-O.
- (8) ¹Persönliche Zulagen gemäß § 24 Abs. 1 MTA / MTA-O, die infolge einer vorübergehenden Beauftragung bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Überleitung nach § 4 Abs. 1 bis 6 ununterbrochen für die Dauer von mindestens sechs Monaten beansprucht oder nur infolge der tatsächlichen Umstellung innerhalb eines Kalendermonats nicht beansprucht werden konnten, sind bei der Bemessung des individuellen Übergangsbetrages zu berücksichtigen. ²Satz 1 gilt entsprechend für persönliche Zulagen gemäß § 24 Abs. 2 MTA / MTA-O, die infolge einer vertretungsweisen Beauftragung ununterbrochen für die Dauer von mindestens 18 Monaten beansprucht werden konnten. ³Bei der Berechnung der Zeiträume nach den Sätzen 1 und 2 stellen allgemein arbeitsfreie Tage, an denen eine Beauftragung nicht bestanden hat, keine Unterbrechung dar.
- (9) ¹Für Beschäftigte, die im Kalendermonat vor der Überleitung bzw. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 im Überleitungsmonat bis zum Überleitungszeitpunkt keine Bezüge oder nicht an allen Tagen Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt errechnet, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten. ²In den Fällen des § 27 Abs. 7 MTA / MTA-O bzw. der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für die Berechnung des Vergleichsentgelts so gestellt, als hätten sie am Ersten des Kalendermonats vor der Überleitung bzw. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 am Ersten des Überleitungsmonats die Arbeit wieder aufgenommen.
- (10) ¹Hat die/der Beschäftigte zwischen dem Überleitungszeitpunkt und dem 1.1.2006 nach den bisherigen tarifvertraglichen Regelungen eine höhere Lebensalters-/Lohnstufe erreicht, erhöht sich der individuelle Übergangsbetrag auf Antrag der/des Beschäftigten ab 1. Januar 2006 um die Differenz zwischen dem im Januar 2006 zustehenden Gehalt nach § 16 TV-BA und der/dem letzten nach den bisherigen tarifvertraglichen Regelungen abgerechneten Vergütung/Lohn im Sinne der Absätze 3 bis 5. ²Der Anspruch ist bis zum 30. Juni 2006 geltend zu machen.

- (11) In den Fällen des § 4 Abs. 7 ist das im Rahmen der ersten Überleitung festgestellte Vergleichsentgelt maßgebend.
- (12) ¹Der individuelle Übergangsbetrag tritt als weiterer Gehaltsbestandteil neben das Gehalt nach § 16 TV-BA. ²Er wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung (§ 22 TV-BA), der Gehaltsfortzahlung (§ 23 TV-BA) und des Sterbegeldes (§ 25 Abs. 3 TV-BA) berücksichtigt. ³Darüber hinaus wird er nach Maßgabe des § 9 neben den Sicherungsmaßnahmen nach §§ 5, 7, 8, 14 und 16 TVRatio-BA gezahlt.
- (13) ¹Bei Wiedereinstellung von Beschäftigten, die bereits in einem vorangegangenen befristeten Arbeitsverhältnis übergeleitet wurden, besteht der Anspruch auf Zahlung eines ggf. festgestellten individuellen Übergangsbetrages auch in dem neuen Arbeitsverhältnis, wenn die Unterbrechung zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen nicht länger als vier Monate betragen hat. ²§ 9 findet für das neue Arbeitsverhältnis Anwendung.

§ 7a

Leistungsgeminderte Beschäftigte

Die §§ 26, 37 MTArb II / MTArb/BA-O bzw. § 56 MTA / MTA-O – einschließlich etwaiger Sonderregelungen – finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum In-Kraft-Treten einer Neuregelung weiterhin Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die erst nach In-Kraft-Treten des TV-BA eingestellt wurden. § 55 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 MTA bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt.

Protokollerklärung zu § 7a:

Für Beschäftigte, die am Tag vor der Überleitung eine Zahlung nach §§ 26, 37 MTArb II / MTArb/BA-O bzw. § 56 MTA / MTA-O erhalten haben, verbleibt es bei der zum jeweiligen Überleitungsstichtag vorgenommenen Überleitung. Die bis zum Inkrafttreten des 5. Änderungstarifvertrages als zu verrechnender Abschlag in den Übergangsbetrag einbezogenen Zulagen für eine Leistungsminderung nach §§ 26, 37 MTArb II / MTArb/BA-O bzw. § 56 MTA / MTA-O werden als Übergangsbetrag nach Maßgabe des Abschnitts III TVÜ-BA fortgezahlt.

§ 8

Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

¹Für Beschäftigte, die in der bisherigen Tätigkeit die für eine Höhergruppierung bzw. Höherstufung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zu einem Drittel erfüllt haben, gilt der Aufstieg in die nächst höhere Vergütungs- bzw. Lohngruppe als zum Zeitpunkt der Überleitung erfüllt. ²Bei der Berechnung des Vergleichsentgelts ist in

diesen Fällen jeweils die Vergütung der höheren Vergütungsgruppe bzw. der Monatstabellenlohn der höheren Lohngruppe zu berücksichtigen.

§ 9 Auswirkungen von Gehaltsveränderungen auf den individuellen Übergangsbetrag

- (1) Bei einer Erhöhung oder Verminderung der individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit verändert sich der individuelle Übergangsbetrag nach § 7 im entsprechenden Umfang.
- (2) Bei allgemeinen Gehaltsanpassungen erhöht sich der individuelle Übergangsbetrag um den von den Tarifvertragsparteien für die Tätigkeitsebene der/des Beschäftigten festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Für den Fall abweichender Tarifvereinbarungen im Rahmen von Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst auf Bundesebene besteht für die BA im Rahmen eines bis 31.12.2007 befristeten Sonderkündigungsrechts die Möglichkeit, die Regelung des Absatzes 2 zu kündigen.

- (3) Die Erhöhung des Festgehalts durch das Aufsteigen in den Entwicklungsstufen einer Tätigkeitsebene (§ 18 Abs. 6 TV-BA) führt in entsprechendem Umfang zur Verringerung des individuellen Übergangsbetrages.
- (4) ¹Beläuft sich bei einer Höhergruppierung der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Festgehalt und dem nach § 19 Abs. 4 TV-BA ermittelten Festgehalt (Höhergruppierungsgewinn) auf einen Betrag von mehr als 100 Euro, so führt der 100 Euro übersteigende Betrag zu einer entsprechenden Verringerung des individuellen Übergangsbetrages. ²Beträgt der Höhergruppierungsgewinn weniger als 100 Euro, verändert sich der individuelle Übergangsbetrag durch die Höhergruppierung nicht. ³Der individuelle Übergangsbetrag ist gegebenenfalls so weit zu erhöhen, dass sich beim Vergleich der Gehälter vor und nach der Höhergruppierung eine Steigerung in Höhe von 50 Euro ergibt. ⁴Würde die erstmalige Anwendung der Sätze 1 und 2 nach der Überleitung zum Wegfall des individuellen Übergangsbetrages führen, verbleibt ein individueller Übergangsbetrag in Höhe von 50 Euro.
- (5) ¹Absatz 4 gilt entsprechend für den Fall der Gewährung einer persönlichen Zulage nach § 15 Abs. 2 TV-BA. ²Bei Wegfall der persönlichen Zulage ohne sich unmittelbar anschließende Höhergruppierung wird die/der Beschäftigte so gestellt, als sei eine Verringerung des Übergangsbetrages durch die Gewährung der persönlichen Zulage nicht eingetreten.
- (6) ¹Die mit der Wahrnehmung einer Tätigkeit oder einer zusätzlichen Funktion verbundene Gehaltssteigerung durch Hinzutreten einer Funktionsstufe führt im

Umfang von 50 v.H. des jeweiligen Funktionsstufenbetrages zur Verringerung des individuellen Übergangsbetrages. ²Wird die in Satz 1 genannte Tätigkeit oder zusätzliche Funktion ununterbrochen längstens für die Dauer von zwei Jahren ausgeübt, lebt der unmittelbar vor Beginn der Maßnahme zustehende individuelle Übergangsbetrag wieder auf, wenn in unmittelbarem Anschluss an diese Maßnahme eine Tätigkeit derselben Tätigkeitsebene übertragen wird und diese betragsmäßig die gleiche Funktionsstufe auslöst wie die vor Beginn der Maßnahme wahrgenommene Tätigkeit. ³Sofern die Zahlung einer Funktionsstufe im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit erfolgt, für die hinsichtlich der persönlichen Zulage Absatz 5 Anwendung findet, gilt Satz 2 auch dann, wenn die funktionsstufenauslösende Tätigkeit oder zusätzliche Funktion länger als zwei Jahre ausgeübt wurde.

- (7) Fällt eine Funktionsstufe, die bei der Bemessung des individuellen Übergangsbetrages nach § 7 Abs. 2 berücksichtigt worden war, nach § 20 Abs. 5 TV-BA weg, erhöht sich der individuelle Übergangsbetrag um 50 v.H. des Betrages der weggefallenen Funktionsstufe, sofern der individuelle Übergangsbetrag nicht bereits vollständig abgebaut ist.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten ab dem nach § 4 jeweils maßgebenden Zeitpunkt der Überleitung.

§ 10 Kinderzuschlag

- (1) ¹Für die nach den bisherigen tariflichen Regelungen am Tag vor dem Überleitungszeitpunkt zu berücksichtigenden Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des MTA / MTA-O oder MTArb II / MTArb/BA-O (kinderbezogener Ortszuschlag bzw. Sozialzuschlag) in der für diesen Monat zustehenden Höhe als Kinderzuschlag auch nach Inkrafttreten des TV-BA gezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde. ²§ 7 Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

- 1. Die Unterbrechung der Bezügezahlung im Dezember 2005 wegen Elternzeit, Wehr –oder Zivildienstes, unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGlG vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234), Sonderurlaubs, bei dem die BA vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Bestehen des Anspruchs nach Abs. 1 unschädlich.

2. Bestand am Tag vor dem Überleitungszeitpunkt kein Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, weil eine andere Person, die ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt war, das Kindergeld und damit auch den kinderbezogenen Ortszuschlag oder Sozialzuschlag bezog, und ist diese Person spätestens mit Ablauf des Tages vor dem Überleitungszeitpunkt aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, entsteht der Anspruch auf den Kinderzuschlag bei der/dem in den TV-BA übergeleiteten Beschäftigten.
 3. ¹Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, die am Tag vor dem Überleitungszeitpunkt für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltbestandteil erhalten haben, weil sie nicht zur/zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf den Kinderzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 30. November 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu Ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am Tag vor dem Überleitungszeitpunkt 30 Wochenstunden nicht überstieg. ²Die Höhe des Kinderzuschlags ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits am Tag vor dem Überleitungszeitpunkt Anspruch auf Kindergeld gehabt.
 4. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TV-BA übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem jeweiligen Überleitungszeitpunkt begründet. ²Die Höhe des Kinderzuschlags ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits am Tag vor dem Überleitungszeitpunkt Anspruch auf Kindergeld gehabt.
 5. ¹Der Kinderzuschlag nach den Protokollerklärungen Nr. 1 und 2 wird auf einen bis 30. November 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ²Ist eine entsprechende Leistung bis zum 6. Mai 2008 geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an. ³In den Fällen der Protokollerklärung Nr. 4 wird der Kinderzuschlag auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. ⁴Die/der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.
- (2) ¹Der Kinderzuschlag entfällt mit dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches der Kinderzuschlag gewährt wird, Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte der Dienststelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Unterbrechungen wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits vor dem

Überleitungszeitpunkt vorliegt, wird der Kinderzuschlag ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

- (3) ¹§ 26 Abs. 2 TV-BA ist bei zukünftigen Veränderungen des individuellen Arbeitszeitvolumens anzuwenden. ²Der Kinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich bei allgemeinen Gehaltsanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Tätigkeitsebene festgelegten Vomhundertsatz. ³Er unterliegt keiner Abschmelzung.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Der Kinderzuschlag erhöht sich am 1. März 2018 auf das Niveau des Bundes, am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.

- (4) ¹Ein vor dem Überleitungszeitpunkt zustehender Kindererhöhungsbetrag ist bei Beschäftigten, die den Tätigkeitsebenen VII oder VIII zugeordnet werden, dem Kinderzuschlag hinzuzurechnen. ²Für den Kindererhöhungsbetrag sind für das erste bzw. für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind die nachfolgenden Beträge maßgebend:

zu berücksichtigende Kinder	Tätigkeits-ebene	1.3.2018 bis 31.3.2019	1.4.2019 bis 29.2.2020	ab 1.3.2020
erstes Kind	VII und VIII	8,42 Euro	8,42 Euro	8,42 Euro
zweites und weiteres Kind	VII	27,69 Euro	27,75 Euro	28,04 Euro
	VIII	33,69 Euro	34,70 Euro	35,07 Euro

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für zwischen dem nach § 4 Abs. 2 bis 6 maßgebenden Überleitungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2005 geborene Kinder.
- (6) Beschäftigte, die ihr Ausbildungsverhältnis als Beratungsanwärterin/ Beratungsanwärter des Prüfungsjahrgangs 2006 erfolgreich abgeschlossen haben und denen im Rahmen ihrer Ausbildungsvergütung ein kinderbezogener Vergütungsbestandteil gezahlt wurde, erhalten nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis für die zu berücksichtigenden Kinder einen Kinderzuschlag nach Maßgabe der vorstehenden Absätze.
- (7) Der Kinderzuschlag tritt als weiterer Gehaltsbestandteil neben das Gehalt nach § 16 TV-BA. § 7 Abs. 12 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (8) Bei Wiedereinstellung von Beschäftigten, die bereits in einem vorangegangenen befristeten Arbeitsverhältnis übergeleitet wurden, gilt § 7 Abs. 13 für die Zahlung des Kinderzuschlages entsprechend.

Abschnitt IV Sonstige Regelungen

§ 11

Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) ¹Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Dezember 2005 § 68 MTA gegolten hat, wird abweichend von § 24 Abs. 2 TV-BA für die Dauer des über den 31. Dezember 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettogehalt (§ 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-BA) gezahlt. ²Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Höchstsatz des Nettokrankengeldes, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.

Niederschriftserklärung zu Absatz 1:

Die Niederschriftserklärung zu § 24 Abs. 2 TV-BA gilt entsprechend.

- (2) ¹Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 31. Dezember 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 23 TV-BA fortgezahlt. ²Tritt nach Inkrafttreten des TV-BA Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 24 TV-BA angerechnet.

Protokollerklärung zu § 11:

¹Soweit Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit der BA vor dem 1. Januar 1999 begründet worden ist, Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, besteht dieser nach den bisher geltenden Regelungen des Bundes zur Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fort. ²Änderungen der Beihilfenvorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Bundes kommen zur Anwendung.

§ 12

Beschäftigungszeit

- (1) ¹Für die Dauer des über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2006 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als

Beschäftigungszeit im Sinne des § 37 Abs. 3 TV-BA berücksichtigt. ²Abweichend von Satz 1 bleiben bei der Anwendung des § 37 Abs. 2 TV-BA für Beschäftigte Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet (Art. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990) zurückgelegt worden sind, bei der Beschäftigungszeit unberücksichtigt.

- (2) Für die Anwendung des § 25 Abs. 2 TV-BA werden die bis zum 31. Dezember 2005 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe
- des MTA anerkannte Dienstzeit,
 - des MTA-O bzw. MTArb/BA-O anerkannte Beschäftigungszeit,
 - des MTArb II anerkannte Jubiläumszeit
- sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 37 Abs. 3 TV-BA berücksichtigt.

§ 13 Urlaub

- (1) Soweit Urlaub aus dem Kalenderjahr 2005 erst im Kalenderjahr 2006 genommen wird (Protokollerklärung zu § 29 TV-BA), gelten für die Bemessung der Gehaltsfortzahlung bei Urlaub die Bestimmungen des TV-BA.
- (2) ¹In den Fällen des § 48a MTA / MTA-O oder § 48a MTArb II / MTArb/BA-O wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2005 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2006 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des TV-BA im Kalenderjahr 2006 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit angerechnet. ³Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 14 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 MTA / MTA-O sowie des § 31 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb II / MTArb/BA-O für Arbeitsleistungen bis zum 31.12.2005 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als wäre das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2005 beendet worden.

Abschnitt V Überleitung besonderer Beschäftigtengruppen

§ 15 Überleitung von Nachwuchskräften

- (1) ¹Nachwuchskräfte im Sinne des § 1 Abs. 1 TVN-BA werden am 1. Januar 2006 in den TVN-BA übergeleitet. ²Auf die Ausbildungsverhältnisse der Nachwuchskräfte finden – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – ab dem Überleitungszeitpunkt ausschließlich die Regelungen des TVN-BA Anwendung.
- (2) Soweit die Ausbildungsvergütung für Auszubildende des Prüfungsjahrganges 2006 ab 1. Januar 2006 geringer ist als die bisherige Ausbildungsvergütung, erhalten die Auszubildenden bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses die Ausbildungsvergütung in der bislang maßgebenden Höhe.
- (3) ¹Beratungsanwärter/innen des Prüfungsjahrganges 2006 erhalten ab dem Überleitungszeitpunkt die nach § 7 Abs.1 TVN-BA maßgebende Ausbildungsvergütung. ²Ist diese geringer als die bisherige Ausbildungsvergütung wird bis zur Beendigung der Ausbildung ein individueller Übergangsbetrag in entsprechender Anwendung des § 7 gezahlt. ³Der individuelle Übergangsbetrag schließt auch bisherige kindbezogene Vergütungsbestandteile ein.

§ 16 Überleitung von Trainees

¹Trainees, die sich am 1. Januar 2006 noch in der Einweisungszeit befinden und nach den Bestimmungen des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Nachwuchskräfte des höheren Dienstes im Angestelltenverhältnis in der BA eingestellt wurden, erhalten für die restliche Dauer der Einweisungszeit die bislang maßgebende Vergütung. ²Nach Beendigung der Einweisungszeit erfolgt die erstmalige Eingruppierung in einer Tätigkeitsebene nach Maßgabe des § 14 TV-BA. ³Sofern hierdurch eine Verringerung des Entgelts eintritt, wird ein individueller Übergangsbetrag nach § 7 gezahlt. ⁴§ 10 findet Anwendung.

§ 17 Überleitung von Beschäftigten oberhalb der Tätigkeitsebene I

- (1) Beschäftigte, die bislang unter den Geltungsbereich des MTA/MTA-O gefallen sind und deren am 1. Januar 2006 dauerhaft übertragene Tätigkeit nach den Anlagen 1.1 bis 1.9 des TV-BA keiner Tätigkeitsebene zugeordnet sind, unterliegen dem TV-BA, solange einzelvertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

- (2) ¹Beschäftigte nach Absatz 1 werden im Rahmen der Überleitung der Tätigkeitsebene I TV-BA und innerhalb dieser Tätigkeitsebene der Entwicklungsstufe 6 zugeordnet. ²Soweit hiermit eine Verringerung des Entgelts verbunden wäre, wird ein individueller Übergangsbetrag nach § 7 gezahlt. ³Bislang gezahlte kinderbezogene Anteile im Ortszuschlag werden nach Maßgabe des § 10 als Kinderzuschlag weitergezahlt.

§ 18

Überleitung von Beschäftigten mit Vergütungsvereinbarung nach MTA/MTA-O

¹Beschäftigte, mit denen arbeitsvertraglich die Eingruppierung ausgeschlossen und die Zahlung einer Vergütung nach MTA / MTA-O vereinbart worden war, werden nach §§ 4 und 5 übergeleitet. ²Sofern Beschäftigte im Sinne des Satzes 1 bislang einen kinderbezogenen Ortszuschlag erhalten haben und wegen des Wegfalls dieses Entgeltbestandteils eine Verringerung des Entgelts eintritt, wird ab dem Überleitungszeitpunkt monatlich ein individueller Übergangsbetrag gewährt. ³Die Höhe des individuellen Übergangsbetrages beläuft sich auf die Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt (Grundvergütung, Ortszuschlag bis zur Stufe 2, allgemeine Zulage, kinderbezogener Ortszuschlag) im Kalendermonat vor der Überleitung und dem Festgehalt der maßgeblichen Entwicklungsstufe sowie gegebenenfalls einer Funktionsstufe. ⁴Bei Beschäftigten, die ab den in § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Zeitpunkten eingestellt wurden, ist als bisheriges Entgelt das Entgelt im Einstellungsmonat zugrunde zu legen. ⁵§ 9 findet Anwendung.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 19

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2007.